

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2016
Rat	28.06.2016

### **Änderung der Sondernutzungssatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

*Die Änderungssatzung wird in der Fassung der Variante (1 oder 2) beschlossen.*

#### **Sachverhalt:**

Die Inanspruchnahme gewidmeter Straßenflächen für private Zwecke ist als Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) genehmigungspflichtig. Für die Erteilung einer Erlaubnis erhebt die Stadt Gebühren aufgrund des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung.

Die z. Zt. geltenden Gebühren für Sondernutzungen sind seit dem 16. 11. 2002 unverändert in Kraft. Bei der letzten Gebührenbemessung wurde von einem Grundansatz von 0,61 € / qm ausgegangen.

Aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Bauland- und Straßenbaupreise und geänderten Zinssätze ist eine Anpassung der Gebühren für die verschiedenen Nutzungsarten geboten. Dieser führt aufgrund längeren Abschreibungszeitraums (von 20 auf 50 Jahre) sowie geringeren Verzinsung (von 6 % auf 4 %) und Kostenaufwandes (2 % statt 5 % der Baukosten) zu einem niedrigeren Grundansatz von 0,37 € / qm. In den angegebenen Mindereinnahmen sind unveränderte Sätze für die Plakatierungsgenehmigung und die Verwaltungsgebühr sowie eine anteilige Gebührenerstattung für Genehmigungen vorgesehen, die über den 30. 06. 2016 hinausgehen.

Der notwendige Grundansatz für den Wert eines Quadratmeters Straßenland, das für eine Sondernutzung zur Verfügung gestellt wird, lässt sich nach den Kosten je Quadratmeter Straßenbau (ohne Grunderwerb9m dem Baulandpreis pro

Quadratmeter und dem Grunderwerbspreis pro Quadratmeter Straßenland ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen kalkulatorischen Verzinsungen, Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Die Berechnung des bisherigen und des neuen Grundansatzes stellt sich wie folgt dar:

### Grundlagen für die Ermittlung des Grundansatzes

	alt	neu
• Mittlere Kosten je qm Straßenbau (ohne Grunderwerb)	88,00 €	130,00 €
• Mittlerer Baulandpreis je qm - Innenstadt -	370,00 €	407,00 €
• Grunderwerbskosten für Straßenland je qm (20 % vom Baulandpreis)	74,00 €	81,40 €

### Bemessung des Grundansatzes

#### Kalkulatorische Verzinsung der Baukosten

(50 % der Baukosten als pauschale Berücksichtigung der Fremdmittel und Abschreibung)

#### Verzinsten Grunderwerbskosten für Straßenland

6 % von 44,00 € =	2,64 €	4 % von 65,00 € =	2,60 €
6 % von 74,00 € =	<u>4,44 €</u>	4 % von 81,40 € =	<u>3,26 €</u>
zusammen	7,08 €	zusammen	5,86 €

#### Jährliche Abschreibung der Baukosten

(5 % Baukosten bei Zugrundelegung einer 20jährigen Lebensdauer der Straßen)

(2 % Baukosten bei Zugrundelegung einer 50jährigen Lebensdauer der Straßen)

#### Jährlicher Unterhaltungsaufwand (5 % der Baukosten)

(2 % Unterhaltungsaufwand bei Zugrundelegung einer 50jährigen Lebensdauer der Straßen)

5 % von 88,00 € =	4,40 €	2 % von 130,00 € =	2,60 €
5 % von 88,00 € =	4,40 €	2 % von 130,00 € =	2,60 €

### Ermittlung des Grundansatzes

10 % der Zinsen von Bau- und Grunderwerbskosten für Straßenland (Gemeindeanteil)

50 % der Abschreibung der Baukosten, halber Abschreibungsbetrag

(pauschalierte Berücksichtigung von Beiträgen nach § 8 KAG und Zuschüssen)

Jährlicher Unterhaltungsaufwand (100 %)

qm Grundansatz jährlich

qm Grundansatz monatlich, gerundet

10 % von 7,08 € =	0,71 €	10 % von 5,86 € =	0,59 €
50 % von 4,40 € =	2,20 €	50 % von 2,60 € =	1,30 €
	<u>4,40 €</u>		<u>2,60 €</u>
	7,31 €		4,49 €
	0,61 €		0,37 €

Ausgehend von diesem Grundansatz sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung folgende Kriterien bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße;
- Einwirkungen auf den Gemeingebrauch;
- Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers;
- Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.

Über ein Punkteverfahren bei den einzelnen Kriterien wird die jeweilige Gebühr pro qm und Monat ermittelt. Das bisherige Punkteschema wird übernommen, welches auf Erfahrungen der Verwaltungspraxis beruht.

Bei den Einwirkungen auf die Straße wird wie bisher keine der angegebenen Sondernutzungsarten als überdurchschnittlich oder belastend angesehen. Die zuletzt vorgenommene Abstufung zwischen einer geringen, unterdurchschnittlichen oder mittleren Einwirkung unter den jeweiligen Nutzungsarten wird beibehalten.

Gleiches gilt für die Einwirkungen auf den Gemeingebrauch. Hier ist die Aufstellung von Tischen und Stühlen nicht anders einzustufen als Werbe- und Verkaufs- sowie Informationsstände.

Der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers ist bei Baustelleneinrichtungen, Containern und Materiallagerungen höher als bei nichtkommerziellen Nutzungszwecken. Regelmäßig liegt hier ein zumindest mit der Realisierung von Bauvorhaben verbundenes Interesse des Antragstellers zugrunde. Allerdings besteht an der Sondernutzung selbst kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse, diese ist vielmehr als Mittel zum weitergehend verfolgten Zweck zu qualifizieren. Daher wird das wirtschaftliche Interesse als unterdurchschnittlich beurteilt.

Das Allgemeininteresse an der Sondernutzung in den vg. Fällen ist als gering zu bewerten. Ein Allgemeininteresse besteht vor allem an der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Straßenzustandes und Sicherung der Nutzbarkeit der Straße. Gegenüber dem Interesse des Antragstellers ist es deutlich untergeordnet. Des weiteren ist das Allgemeininteresse an der Plakatierung zu nichtkommerziellen Zwecken nicht höher als an nichtkommerziellen Werbe- Verkaufs- und Informationsständen einzustufen.

Sondernutzung	Einwirkungen auf die Straße					Einwirkungen auf den Gemeingebrauch					Umfang des wirtschaftlichen Interesses der Antragstellers					Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (in %)					Punktzahl Sp 1 – 3 ./. %-Satz in Sp. 4	Gebühr Basis €/ qm Monat	Z. Zt. gültiger Tarif
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
Wertpunkte																							
Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Leistungsstätte	X					X								X							8	2,96 €	4,88 €
Aufstellung von Tischen und Stühlen		X					X							X						X	6	2,22 €	3,66 €
Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	X					X								X							10	3,70 €	6,10 €
Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände	X					X					X								X		3	1,11 €	1,83 €
Aufstellung von Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen		X					X							X							12	4,44 €	7,32 €
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden sowie Bauzäune, -buden, gerüste, -maschinen, Arbeitswagen, Container		X					X				X								X		7	2,59 €	4,27 €
Aufstellung oder Anbringung von Plakaten zu																							
a) wirtschaftlichen Zwecken	X					X								X							8	2,96 €	4,88 €
b) nichtkommerziellen Zwecken	X					X					X								X		1	0,37 €	0,61 €
Sonstigen ZweckEn dienende Nutzung																					1 - 15	0,37 € - 5,55 €	0,61 € - 9,15 €

Die vorstehende Berechnung beruht auf der gegenwärtig zugrunde gelegten Verzinsung von 4 %. Möglich wäre aber auch eine Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsung der Baukosten und Grunderwerbskosten von 4,0 % auf 6,5 %. Dies ergibt einen Grundansatz von 0,40 € / qm.

<u>Gegenstand</u>	<u>Grundbetrag</u>	<u>Zinssatz 4 %</u>	<u>Zinssatz 6,5 %</u>
Baukosten	65,00 €	2,60 €	4,23 €
Grunderwerb	81,40 €	3,26 €	5,29 €
Summe		5,86 €	9,52 €
Gemeindeanteil	10 %	0,59 €	0,95 €
Sonstige Beträge		3,90 €	3,90 €
qm Grundansatz jährlich		4,49 €	4,85 €
qm Grundansatz monatlich, gerundet		0,37 €	0,40 €

Ein Grundansatz von 0,40 € / qm führt zu einer entsprechenden Erhöhung der sondernutzungsgebühren. Dies ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Sondernutzung	Einwirkungen auf die Straße					Einwirkungen auf den Gemeingebrauch					Umfang des wirtschaftlichen Interesses der Antragstellers					Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (in %)					Pun ktzahl Sp 1 – 3 ./. %-Satz in Sp. 4	Gebühr Basis €/ qm Monat	Z. Zt. gültiger Tarif
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
Wertepunkte																							
Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Leistungsstätte	X					X							X								8	3,20 €	4,88 €
Aufstellung von Tischen und Stühlen		X					X						X						X		6	2,40 €	3,66 €
Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	X					X							X								10	4,00 €	6,10 €
Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände	X					X					X							X			3	1,20 €	1,83 €
Aufstellung von Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen		X					X						X								12	4,80 €	7,32 €
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden sowie Bauzäune, -buden, gerüste, -maschinen, Arbeitswagen, Container		X					X				X							X			7	2,80 €	4,27 €
Aufstellung oder Anbringung von Plakaten zu																							
a) wirtschaftlichen Zwecken	X					X							X								8	3,20 €	4,88 €
b) nichtkommerziellen Zwecken	X					X					X								X		1	0,40 €	0,61 €
Sonstigen ZweckEn dienende Nutzung																					1 - 15	0,40 € - 6,00 €	0,61 € - 9,15 €

### Finanz. Auswirkung:

Gebührenmindereinnahme jährlich ca. 34.000 €, 2016 ca. 17.000 € bei 4,0 % Zinsen  
 Gebührenmindereinnahme jährlich ca. 28.000 €, 2016 ca. 14.000 € bei 6,5 % Zinsen

**Anlagen:**

Anlage 1

Anlage 2